



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Rh., K.: Zur Trinkgelderfrage.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Zur Trinkgelderfrage.



In der 36. Nummer des „Nordwest“ vom 7. September d. J. hat der Herausgeber N. Lammers zur Verteidigung des Trinkgeldes die Feder ergriffen, veranlaßt durch einige neuerdings in Pariser Blättern aufgetauchte Versuche, eine Abschaffung oder wenigstens Beschränkung der Trinkgelderwirtschaft herbeizuführen. Zwischen den beiden Antipoden, dem catonischen R. Thering und dem epikureischen R. Braun nimmt Lammers eine vermittelnde Stellung ein: er verurteilt das Trinkgeld der Reisenden in den Gasthöfen, will sich aber die Freiheit nicht nehmen lassen, durch gelegentliche Entrichtung einiger Groschen zwischen sich und seinem Leibkellner und Leibkutscher ein persönlicheres Verhältnis herzustellen, das sich selbstverständlich auf der andern Seite in einer besondern Pünktlichkeit und in Eifer der Bedienung zu bethätigen habe. Wenn er hinzufügt, daß er sich bei einer derartigen Handlungsweise durch die von Thering geforderte Rücksicht auf den weniger bemittelten Mitmenschen wenig genirt fühle und von einer solchen „Tyrannei des demokratischen Prinzips“ nichts wissen will, so kann ich ihm umso leichter beistimmen, als ein solches Trinkgeld sich selbst vom juristischen Standpunkte rechtfertigen läßt. Im allgemeinen kann man von dem Kutscher und Kellner nicht mehr verlangen als die einfache diligentia, den üblichen kutscher- und kellnerhaften Eifer. Beanspruche ich, daß der erstere um meinethwillen seine Pferde strapazire und seine Aufmerksamkeit verdoppele, um die Leute nicht überzufahren, daß der zweite mir als Stammgast den Anstich bringe, dem andern die „Nachtwächter,“ daß er aus der Küche schwache, mir hinterbringe, ob der Nierenbraten heute gut sei, so kann er mit vollem Fug erwarten, daß ich ihm für solche aus seinen dienstlichen Pflichten heraustretenden Liebenswürdigkeiten belohne. Indes an solche Praktiken, die vom Standpunkte des demokratischen Prinzips schon an Bestechung streifen und die guten Sitten eines Wirtshauses nicht eben fördern, denke ich weniger. Etwas ganz andres ist es mit jenem Trinkgeld, das wir einem besonders eifrigen und dienstbeflissenen Kellner gelegentlich als Ausdruck unsrer besondern Zufriedenheit zufließen lassen. Nichts scheint harmloser und gerechtfertigter, als ihm, der unser Begehagen erhöht, auch eine kleine Freude zu machen. Schade nur, daß jede Spende für eine Bemühung, die ihrer Natur nach sich als eine Liebenswürdigkeit oder ein höherer Grad von Pflichterfüllung darstellt, derselben leicht einen häßlichen Beigeschmack verleiht und die Tendenz hat, freie Herzensgüte und Moral auf

das Niveau geschäftlicher Spekulation herabzudrücken. Dies würde vermieden und der Charakter freier Gegenseitigkeit besser gewahrt bleiben, wenn es anginge, unser Wohlwollen statt durch Geld durch andre Geschenke, etwa durch ein Konzertbillet, einen Schlipps, eine Garnitur Hemdenknöpfe zc. auszusprechen, und insofern stimme ich Lammer's bei, daß er am „Trinkgeld“ Anstoß nimmt wegen der im Wortlaut ausgedrückten Bestimmung, die eben geradezu zu einer bedenklichen Verwendung unsers Geschenks aufzufordern scheint.

Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß die Benennung „Trinkgeld“ für die Erfassung des Wesens der damit zusammenhängenden Gewohnheiten nicht eben günstig gewesen ist. Es ist äußerst schwer, alle Arten des Trinkgeldes in den Rahmen einer festen, befriedigenden Definition zusammenzufassen. Man kann etwa sagen: Trinkgeld ist ein Geldstück, das man einer der niedern Gesellschaftsklasse angehörigen Person aus freien Stücken giebt für eine wirkliche oder eingebildete Bemühung. Ich sage „aus freien Stücken,“ insofern ein Trinkgeld nie auf dem Rechtswege eingefordert werden kann; aber abgesehen hiervon trifft das dem Begriff „Trinkgeld“ ursprünglich anhaftende Moment der Freiwilligkeit vielfach nicht mehr den Kern der Sache. Es giebt eine ganze Reihe von Fällen, in denen ein Trinkgeld so fest und allgemein in den Gewohnheiten und Anschauungen eingewurzelt ist, daß ein Versuch, sich ihm zu entziehen, geradezu dem Rechtsbewußtsein der beteiligten Kreise ins Gesicht schlagen würde. Es hat durch den öffentlichen Willen den Charakter eines Rechtsanspruchs erhalten und wird von jedermann ebenso selbstverständlich bezahlt, als stünde es auf der Rechnung. Das Trinkgeld ist hier nicht ein Plus über die Bezahlung, das man giebt oder nicht giebt, sondern das Äquivalent, das einzige oder doch wesentliche Äquivalent einer regelmäßigen und bestimmten Leistung. Dies ist z. B. überall in Wien da der Fall, wo der Kellner des Cafés oder Restaurants vom Wirt für seine Bezahlung auf die Trinkgelde angewiesen ist. Daß ich dem Kellner, welcher die Zahlung in Empfang nimmt, einige Kreuzer darauflegen muß, steht nirgends geschrieben, und er hat kein Mittel, mich zu zwingen; aber ich kann mich nicht beklagen, wenn er mich als schofeln Patron behandelt, als einen Knoten, der die rechte Thür verfehlt hat und der besser nebenan in der Kneipe neben Fiakern und Dienstmännern Platz genommen hätte. In solchen Fällen pflegt auch der Betrag des Trinkgeldes ziemlich fest bemessen zu sein, und ich weiß genau, daß ich für ein Mittagessen fünf Kreuzer, für Abendbrot vier und für einen Kaffee oder ein Bier zwei bis drei Kreuzer zu entrichten habe. Dies Trinkgeld ist eine so selbstverständliche Selbstbesteuerung, daß kein Eingeborner daran Anstoß nimmt; nur der Fremde, besonders der Norddeutsche, ärgert sich, weil er gewohnt ist, die Aufwartung schon im Tarif berichtigt zu sehen und den Gedanken nicht loswerden kann, daß man ihn doppelt zahlen lasse. In den bessern Lokalen Wiens wird eben Speise und Trank besonders und Bedienung besonders gezahlt, das erstere in strengerer, das andre in freierer Form,

ein Verhältnis, das beiden Teilen gleichmäßig behagt, dem Empfangenden, insofern das Trinkgeld von Natur eine stete Neigung zur Hauffe hat, und nicht weniger dem Geber, der sich mit dem Bewußtsein schmeicheln darf, daß er sich durch jede Selbstentäußerung seiner zwei Kreuzer das Zeugnis eines Gentleman ausstellt. Diese Trennung, künstlich und lächerlich, wie sie auf den ersten Blick sich darstellt, ist doch nicht ohne den Schein einer Verteidigung. Man könnte an das Hofbräuhaus in München erinnern, wo der Gast genötigt ist, seinen Schoppen selbst zu spülen und zum Faß zu tragen. Auch die Dänen scheinen dieser Ansicht zu sein, da sie es nicht für überflüssig halten, z. B. dem „Kaffee“ ihrer Lokale regelmäßig die Worte „og Beværting“ (und Aufwartung) hinzuzufügen. Man könnte den Kellner als eine liebenswürdige Menschenklasse ansehen, die sich die Aufgabe gestellt hat, zwischen den Gästen und der Küche oder dem Keller zu interveniren, eine Menschenklasse, zu respektabel, um sich ihre operae liberales anders als durch freiwilliges Honorar vergelten zu lassen.

Dies regelmäßige Wiener Trinkgeld an den die Kellnerschaft vertretenden Zahlkellner nun kann als Beispiel der ersten und uneigentlichsten Art des Trinkgeldes gelten; wir nennen es das „obligate Trinkgeld.“ Es wird gegeben für eine fest bestimmte, allen gleichmäßig gegenübertretende Dienstleistung, es bildet das Entgelt selbst und hat nur den Schein eines Trinkgeldes, was sich sofort zeigen würde im Falle eines allgemeinen Trinkgeldstreiks. Einen derartigen Versuch, die Natur dieses Trinkgeldes zu erproben, wird der Wirt einfach durch die Aufnahme des entsprechenden Betrages in seinen Tarif beantworten.

Das gerade Gegenteil dieser ersten Art des Trinkgeldes ist das „Gründertrinkgeld,“ das verwerflichste, verderblichste und lächerlichste aller Trinkgelder. Es ist nichts anderes als ein Geschenk. Man giebt es, wenn man in der Lotterie gewonnen oder die Nachricht erhalten hat, daß ein Erbontel schwer erkrankt sei, dem ersten besten Kellner, wie man an der nächsten Ecke einem armen Weibe ein Almosen giebt. Unter Umständen kann dies Trinkgeld endemisch werden, und so, scheint mir, verdankt Berlin die Invasion des Trinkgeldes jener Gründerzeit, in der jedermann glaubte, auf dem geraden Wege zum Eldorado zu sein, und es für angemessen hielt, von seiner bevorstehenden Rangeserhöhung dem Kellner seines Stammlokals durch Austreuung kleiner Münze nach Fürstenart einen Vorgesmack zu geben. Solche Perioden plötzlichen materiellen Aufschwunges sind für die Einbürgerung derartiger Ansitten die günstigsten; das Trinkgeld tritt erst als gelegentliches, freiwilliges auf, um allmählich zu der erstgenannten Art, dem obligaten, auszuarten. Dies ist geschehen, wenn der Betrag desselben ein so ansehnlicher und regelmäßiger wird, daß der Wirt ihn als ordentlichen Faktor in seine Kalkulation aufnehmen und den Kellner darauf anweisen kann. Das Ende des Gründertrinkgeldes, wenn es ganze Gesellschaftsklassen ergreift, ist also, daß der Wirt den ganzen Profit

in den Sack steckt, und die Kellner, auf die es ursprünglich gemünzt ist, das Nachsehen haben. In gewöhnlichen Zeitläuften wird das Gründertrinkgeld nur von Studenten, Baronen und einzelnen Renommisten verbrochen, indes darf nicht verschwiegen werden, daß es auch in Fällen vorkommt, wo es als unbewachter Ausfluß eines wohlwollenden Gemüts vor den Augen der Gerechtigkeit mit Nachsicht beurteilt werden darf. So, wenn man nach „wohlschlafender Nacht“ bei einem guten Kaffee aus dem vom Portier zugestellten Briefe ersehen hat, daß Frau und Kinder wohlauf sind und der Urlaub um acht Tage verlängert worden ist. Das Geldstück, welches man hier dem Kellner in die Hand drückt, entspringt einem unbestimmten Gefühl der Dankbarkeit, das sich nach der ersten besten Seite Luft machen will. Gewiß, ein sehr schönes Gefühl, nur schade, daß der Kellner im allgemeinen nicht als das würdigste Objekt desselben bezeichnet werden kann.

Wir haben bisher zwei Arten des Trinkgeldes charakterisirt, die, so entgegengesetzt ihre Natur ist, doch darin übereinkommen, daß sie ihren Namen mit Unrecht tragen. Das obligate Trinkgeld ist die Bezahlung einer Leistung in freier Form, das Gründertrinkgeld ist ein Geschenk, dem keine Spur einer Leistung gegenübersteht; zwischen diesen beiden Pseudotrinkgeldern steht nun in der Mitte das eigentliche, das „Urtrinkgeld,“ eine Ergänzung der vertragsmäßigen Zahlungen, das kein Ufas und kein Philosophem je auszotten wird, das von jeher bestanden hat und immer bestehen wird, ebenso unentbehrlich wie in sich selbst gerechtfertigt. Wie das obligate Trinkgeld, so ist auch das Urtrinkgeld ein Entgelt für wirkliche Dienstleistungen, aber nicht, wie jenes, für solche, die einer Mehrzahl gegenüber gleichmäßig wiederkehren und deshalb von der öffentlichen Meinung fest eingeschätzt sind, sondern für vereinzelte Bemühungen der verschiedensten Art, die ihrer Natur nach einer vertragsmäßigen Regelung widerstreben. Unbestimmten und persönlichen Inhalts, grenzen sie mehr oder weniger an das Gebiet allgemein menschlicher Gefälligkeiten und Liebenswürdigkeiten, von denen sie sich weniger durch ihre Beschaffenheit unterscheiden, als durch die Person, von der, und durch die begleitenden Umstände, unter denen diese Dienste geleistet werden. Nicht wertvoll genug an sich, um ein Entgelt zu fordern, sind sie doch nicht zu geringfügig, um unsrer Bescheidenheit die Annahme eines solchen zu verbieten. Derselbe Dienst, der, von meinesgleichen erwiesen, nichts ist als eine Gefälligkeit, wird trinkgeldsfähig einer Person aus der dienenden Klasse gegenüber. Doch auch in diesen Kreisen ist der Trinkgelder Sinn bekanntlich sehr verschieden geweckt und entwickelt. Alle diese Verhältnisse genau zu beurteilen und den landesüblichen Observanzen ihr Recht zu geben, ist für einen gewissenhaften Reisenden sehr schwierig und die Quelle der mannichfachsten Verdrießlichkeiten. Wir sehen also bei einer und derselben Dienstleistung eine Stufenleiter. Hat ein Förster die Güte, mich eine halbe Stunde weit auf den richtigen Weg zu bringen, so bleibt es bei einer

Gefälligkeit; läßt sich ein Knecht herbei, zu demselben Zweck seine Arbeit liegen zu lassen, so wird er ein Trinkgeld erwarten; verlange ich von ihm, daß er mich vier Stunden Weges über ein Foch führe, so wird er sich nicht auf meine Noblesse verlassen, sondern seine Forderung stellen.

Unser Urtrinkgeld nun hat verschiedene Abarten. So das „Bestechungs-trinkgeld“ für verbotene Dienste; ich gebe es als blinder Passagier dem Kutscher, um mich mitfahren zu lassen, dem Eisenbahnschaffner, um mir das Coupé freizuhalten zc. Dann das „Zuschlagstrinkgeld“; bei diesem ist die eigentliche Dienstleistung anderweitig bezahlt, und man giebt das Trinkgeld für eine Steigerung des bei derselben zu bethätigenden Dienstleisters, der diligentia im juristischen Sinne, oder für eine andre uns vorteilhafte oder bequeme Modifikation, z. B. dem Kutscher für Pünktlichkeit und Schnelligkeit der Fahrt zc. Zum Zuschlagstrinkgeld ist auch zu zählen das „Stammtrinkgeld,“ das Trinkgeld der Stammgäste. Der Stammgast ist für den Wirt eine besonders wertvolle Persönlichkeit und verdient als solche eine besonders rücksichtsvolle Behandlung. Dieser Anspruch richtet seine Spitze zwar zunächst gegen den Wirt, erhält aber seine Befriedigung durch eine erhöhte Anspannung der Kellnerthätigkeit. Sobald der Bauch des Stammgastes, den dieser vielleicht im Kultus des Lokals erworben hat, sich in die Thüre schiebt, eilt der Leibkellner herbei, um ihm Hut, Überzieher, Stock abzunehmen und ihn beflissen zu der gewohnten Sofaecke zu geleiten, die er bis dahin sorglich und unter diversen Vorwänden vor der Ungebühr fremder Eindringlinge zu bewahren gewußt hat. Obwohl es nun Sache des Wirts wäre, diese in seinem eigensten Interesse erhöhte Thätigkeit des Kellners zu belohnen — etwa wie umgekehrt der Kaufmann bei Entnahme größerer Posten einen Rabatt giebt —, pflegt er doch so wenig Einsicht in die wahre Sachlage zu haben, daß es dem Stammgast überlassen bleibt, das Gleichgewicht durch ein zu gelegener Zeit, etwa Neujahr, verabreichtes Trinkgeld wieder herzustellen.

Zwischen den im obigen gezeichneten drei großen Kategorien des Trinkgeldes, dem obligaten, dem Ur- und dem Gründertrinkgeld giebt es nun mannichfache Übergänge und Abstufungen, wie denn auch ein und dasselbe Trinkgeld mit verschiedenen Umständen und an verschiedenen Orten einen verschiedenen Charakter annehmen kann und der Diagnose oft Schwierigkeiten bietet. Das obligate Trinkgeld, welches sehr zu Übergriffen neigt, zeigt, wie schon oben angedeutet, wenn es in die Fremde geht, um neue Gebiete zu annektiren, im Anfang nie seine wahre Gestalt, es reißt stets incognito, es sondirt zunächst unter der Maske des Gründertrinkgeldes den Boden und erst, wenn es sicher geworden ist, zeigt es den Pferdesuß. Selbst das Urtrinkgeld artet, wenn man es aus seinem heimatischen Kulturboden in wilderes Feld verpflanzt, leicht aus und erscheint als Gründertrinkgeld, wenigstens dem Empfänger, der geneigt ist, dasselbe als nicht verdient zu betrachten, ja es mit Selbstgefühl zurückzuweisen. Das Gründertrinkgeld kann unter Umständen zum obligaten avanciren.

Setzen wir uns nun zu Gericht und prüfen alle drei auf die ihnen von R. Thering und andern zur Last gelegten Beschuldigungen hin, so lautet unser wohlertwogenes Urteil dahin: Das Urtrinkgeld ist, schon mit Rücksicht auf seine grauen Haare, unbedingt freizusprechen, höchstens mit der Vermahnung einer fleißigen Selbstüberwachung; das Gründertrinkgeld ist zu dem schimpflichen Tode von Galgen und Rad zu verurteilen; das obligate Trinkgeld ist endlich unter Zulassung mildernder Umstände zu der ehrlichen Todesart von Pulver und Blei zu begnadigen. Freilich, mit der Exekution wird es hapern. Der Gedanke einer Liga gegen das Trinkgeld gefällt mir nicht übel, nur möchte ich vorschlagen, jedem Liguisten ein äußeres Abzeichen, etwa ein Band im Knopfloch, zu geben, mit der Aufschrift: Kein Trinkgeld mehr! Ohne ein solches kommt man in den Verdacht eines schmutzigen Kerls, der sich um die Bezahlung drückt; mit ihm geschmückt, steht man da als ein Mann von Prinzip, der den Mut hat, der öffentlichen Meinung Trotz zu bieten. Um das obligate Trinkgeld aus der Welt zu schaffen, ist übrigens nicht einmal ein allgemeiner Streik erforderlich; es genügt schon die Beteiligung eines starken Bruchteils der Kundschaft, daß der durchschnittliche Betrag merkbar abnimmt, um Wirt und Kellner in Unruhe zu versetzen und ersteren, will er nicht den ganzen Charakter des Trinkgeldes in Frage stellen lassen, zu zwingen, dasselbe zu kodifiziren und zu konsolidiren, d. h. in den Tarif aufzunehmen. Selbst eine nur verhältnismäßige Minorität würde, unterstützt durch die Furcht und Habsucht der Wirte und Kellner, in stande sein, einer gleichgiltigen oder selbst trinkgeldfreundlichen Majorität ihren Willen aufzudrängen.

Übrigens ist es mir sehr zweifelhaft, ob es möglich sein würde, das obligate Trinkgeld da, wo es altheimisch ist, zumal in Wien, auszurotten. Auch läßt es sich verteidigen. Der Geber hat es stets in seiner Hand, seiner Zufriedenheit oder Unzufriedenheit über die Bedienung sofort Ausdruck zu geben, während auf seiten des Empfängers das stete Gefühl der Verantwortlichkeit rege erhalten wird. Ob der Kellner sich bewußt ist, daß er für seine den Gästen geleisteten Dienste vom Wirt oder von diesen selbst bezahlt wird, mag immerhin nicht ohne Bedeutung sein. Selbst der alte Rejeweise Bädeler tritt für das Trinkgeld ein, indem er im Vorwort zu „Tirol 2c.“ die Wirte ermahnt, anstatt dreißig Pfennige für den Hausknecht in Anrechnung zu bringen, die Bezahlung desselben dem Ermessen des Reisenden anheimzustellen. Füglicher hätte er ihn, so scheint mir, ermahnt, nur dreißig Pfennige anzusetzen. Gegen den ernststen Willen des Wirts, uns zu pressen, kann man sich auf diesem Wege überhaupt nicht schützen. Meinethwegen möchte übrigens das obligate Trinkgeld in Wien und andern Großstädten bestehen bleiben, wenn es möglich wäre, dasselbe zu lokalisieren, wenn es nicht die fatale Neigung hätte, nach allen Seiten um sich zu greifen. Ist das obligate Trinkgeld schon dort, wenigstens für mich, verdrießlich, so wird es gemeingefährlich und unausstehlich, wenn es auf die Dörfer und in die Sommerfrischen geht.

Vor etwa dreißig bis vierzig Jahren war diese Art des Trinkgeldes in Tirol und Oberbaiern auf dem Lande ebensowenig bekannt, wie bei uns im Norden. Aber seitdem hat es, wie andre neue Moden, im Gefolge des immer mehr anschwellenden Stromes von Reisenden und Sommergästen, sich auch hier eingefunden. Im allgemeinen kann man heute sagen, daß besonders in den besuchteren Gegenden, überall, wo für die bessere Gesellschaft ein besonderes „Herrenstübel“ mit einer „gelernten“ Kellnerin sich findet, ein Trinkgeld erwartet wird, nicht in den eigentlichen Bauernwirthshäusern, in welchen eine Magd alle Gäste in einer und derselben Stube besorgt. In abgelegeneren Thälern kann es auch wohl vorkommen, daß die Magd die daraufgelegten Kreuzer liegen läßt, weil sie nicht weiß, was sie bedeuten. Sehr verdriesslich, denn schon sehe ich im Geiste Shering in der Ecke hinter dem heiligen Josef aufsteigen und uns dafür verantwortlich machen, daß wir die Unschuld und den Frieden des Thales mit unserm Mammon in Versuchung führen. Jedenfalls ist es oft schwer, den Rang eines Wirthshauses aufs Trinkgeld zu taxiren. Wie oft bin ich in Verlegenheit geraten, ob ich den genius loci beleidige, indem ich ein Trinkgeld anbiete, oder durch das Gegenteil; sind doch nicht alle Kellnerinnen so umsichtig, wie jene im bairischen Gebirge, die dem Gaste, als sie ihm sein Schnitzel brachte, vertrauensvoll mittheilte, daß sie auf das Trinkgeld angewiesen sei. Aber selbst im Herrenstübel können Zweifel ob der Zulässigkeit eines Trinkgeldes sich aufdrängen. In Tirol sind, um dies zuvor zu bemerken, nicht wie bei uns auf dem Lande, die Wirthschaften in den Händen kleinerer Besitzer und spekulativer Zuzügler, sondern umgekehrt regelmäßig mit den größeren, wohlhabenderen Höfen verbunden. Daher kommt es, daß man besonders in Südtirol den Wirt selten zu Gesicht bekommt; es ist schon eine große Ehre, wenn er sich herabläßt, seine werthe Person im Herrenstübel zu zeigen, wo er dann mit gravitatischem Schritt und steifer Miene auf seine Gäste herabsieht wie auf eine preiswürdig gekaufte Schüpsenherde. Besonders der Pustirthaler steht bei seinen Nachbarn in dem Geruch eines steifen Stolzes, worauf, ist schwer zu sagen; vielleicht auf uraltes Gothenblut, das ich ihm allerdings ohne Anstand zugestehle. Indes über die Vernachlässigung von seiner Seite tröstet uns leicht der Umstand, daß er sich durch sein holdes Töchterlein vertreten läßt. Nun genießen auch in Tirol die Töchter der reichen Bauern schon häufiger eine bessere Erziehung; kommen sie aber aus dem Gewahrsam der Klosterfrauen wieder zum heimischen Herd zurück, so müssen sie der Mama scharf an die Hand gehen, und von Klaviergepauke ist im Lande der Guitarre und Zither (leider nicht mehr des Hackebretts, denn das bekannte Holz- und Strohinstrument zählt hier nichts) noch keine Rede. Die ältere Tochter wandert wohl in die Küche, die jüngere wird als Kellnerin in das Herrenstübel gethan, ohne ihrem Selbstgefühl etwas zu vergeben. Soll ich nun einem solchen Mädchen, wie sie mit stolzer, hochmütiger Haltung vor mir steht, vielleicht gar der Tochter eines Landtagsabgeordneten, wie mir in der That vorgekommen ist, mit der ich so-

eben eine halbwegs gebildete Unterhaltung geführt, für den Wein, den sie mir kredenzt, die obligaten zwei oder drei Kreuzer hinlegen? Unmöglich! Und doch hat man mir versichert, daß sie weit entfernt sind, Trinkgelder zurückzuweisen, dieselben vielmehr als eine Art Nadelgeld betrachten. Ein anderer Kerger erwartet uns in denjenigen Gegenden besonders des Rusterthales, die in neuerer Zeit häufiger durch den Besuch von Engländern, Norddeutschen und andern mit den Gewohnheiten des Trinkgeldes weniger befreundeten Völkernschaften erfreut werden. Da es selbst für einen „Rusterer Kopf,“ wie ihre Nachbarn das Ding nennen, keine Schwierigkeiten hat, rechtzeitig einen Trinkgeldophoben von einem Trinkgeldomanen zu unterscheiden, es überhaupt guter Wirtshausfitt nicht entspricht, zweierlei Rechnung zu machen, so ist der Scharfsinn der betreffenden Wirte auf den befriedigenden Ausweg verfallen, das Trinkgeld schlechthin auf die Preise zu schlagen und alle ohne Unterschied, Creter und Araber, Juden und Judengenossen, bezahlen zu lassen, sodas auf diese Weise die Unschuldigen, die Trinkgelder gegeben haben und ihrer heimischen Gewohnheit nach weiter geben, für die Schuld der andern in Strafe genommen werden.

Indes, alles das möchte hingehen, das schlimmste ist die demoralisirende Wirkung, welche diese Verhältnisse nicht bloß auf die Bevölkerung ausüben, sondern auf den Reisenden. Wenigstens auf mich. Ich bin ein gewissenhafter Mensch, gebe gern jedem das Seine und richte mich nach der Observanz des Landes. Insbesondere den Tiroler Kellnerinnen — beileibe nicht mit unsern Biermamsellen zu verwechseln — habe ich gern ihren Kreuzer Trinkgeld gegeben, weil ich weiß, daß sie durchweg brave, bescheidene, sittsame Mädchen sind, die von dem Gelde nur einen guten Gebrauch machen und es nicht, wie die Kellner nur zu häufig, verklumpen. Wenn aber in Wien, wo das Trinkgeldnehmen schon althergebracht ist, die gemeine Moral sich mit diesem Uebel ein für allemal abgefunden hat, so ist das in Tirol, wo alle diese Verhältnisse noch im Werden begriffen, ein andres. Hier hat die Kellnerin häufig noch den Umständen nach das Gefühl, daß das Trinkgeld nicht ihre regelmässige und schuldisige Abfindung darstelle, sondern daß es ein Geschenk sei, das sie nicht verdient habe. Die Bevölkerung gewöhnt sich, den Fremden als einen Nabob anzusehen, der nur auf einen passenden Anlaß wartet, um sein Geld auszustreuen, für den ein paar Kreuzer mehr oder weniger keinen Unterschied machen, während der Bauernbursche sich dafür schon einen Schnaps kaufen kann. Der Reisende hinwieder glaubt sich von Räubern umgeben, die alle darauf aus sind, seinem Geldbeutel einen moralischen Hinterhalt zu legen, er empfängt nicht den geringsten Dienst ohne ein krampfhaftes Zucken nach dem Portemonnaie und wittert hinter jeder, so oft rein menschlich gemeinten Liebenswürdigkeit und Gefälligkeit den Pferdefuß des Trinkgeldes. Kurzum, die Unbefangenheit und Harmlosigkeit im Verkehr mit der Bevölkerung geht mehr und mehr verloren. Mag dies zum Teil die unvermeidliche Folge des erhöhten Fremdenverkehrs sein, so trägt auf der andern Seite einen nicht geringen Teil der Schuld das Einschleppen jenes auf diesem Boden höchst überflüssigen und ungerechtfertigten Trinkgeldes, welches ich das obligate genannt habe und welches, den Gewohnheiten der Bevölkerung fremd, ihre Begriffe verwirrt und ihre einfachen Sitten verdirbt. Und wenn der Charakter der Tiroler bei alledem noch nicht von schwerer Schädigung bedroht ist, so liegt der Grund eben in ihrer einfältigen (im Sinne Luthers), biedern, treuherzigen Sinnesart, die ebenso entfernt ist von der gewinnsüchtigen Spekulation des Schweizers wie von der rohen Habgier des Norwegers.

K. Rh.